

**Rechtssache C-767/23 [Remling]<sup>i</sup>**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

13. Dezember 2023

**Vorlegendes Gericht:**

Raad van State (Niederlande)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

13. Dezember 2023

**Berufungskläger:**

A. M.

**Berufungsbeklagter:**

Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Berufung gegen ein Urteil der Rechtbank (Bezirksgericht, Niederlande), mit dem eine auf Art. 20 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AEUV) beruhende Klage eines Ausländers bezüglich eines abgeleiteten Aufenthaltsrechts abgewiesen wurde und in dem die Rechtbank nicht auf den Antrag des Ausländers, Vorabentscheidungsfragen vorzulegen, eingegangen ist.

**Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens**

Auslegung von Art. 267 Abs. 3 AEUV, insbesondere des Umfangs der Begründungspflicht, wenn eine nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs anerkannte Ausnahme von der Verpflichtung eines einzelstaatlichen Gerichts,

<sup>i</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln angefochten werden können, zur Vorlage von Vorabentscheidungsfragen gegeben ist.

### **Vorlagefragen**

Ist Art. 267 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass diese Bestimmungen einer nationalen Regelung wie der in Art. 91 Abs. 2 der Vreemdelingenwet 2000 (Ausländergesetz 2000) vorgesehenen entgegenstehen, wonach die Afdeling bestuursrechtspraak van de Raad van State (Abteilung für Verwaltungsstreitsachen des Staatsrats, Niederlande) als einzelstaatliches Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln angefochten werden können, eine aufgeworfene Frage über die Auslegung des Unionsrechts, gegebenenfalls in Verbindung mit einem ausdrücklichen Antrag auf Einholung einer Vorabentscheidung, mit einer abgekürzten Begründung erledigen kann, ohne zu begründen, welche der drei Ausnahmen von der Vorlagepflicht vorliegt?

### **Angeführte Vorschriften des Unions- und des Völkerrechts**

Vertrag über die Europäische Union, Art. 6

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Art. 267

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta), Art. 47 und 52

Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: EMRK), Art. 6

### **Angeführte Rechtsprechung des Gerichtshofs**

Urteil vom 6. Oktober 1982, Cilfit u. a., 283/81, EU:C:1982:335

Urteil vom 6. September 2012, Trade Agency, C-619/10, EU:C:2012:531

Urteil vom 9. September 2015, Ferreira da Silva e Brito u. a., C-160/14, EU:C:2015:565

Urteil vom 9. September 2015, X und Van Dijk, C-72/14 und C-197/14, EU:C:2015:564

Urteil vom 15. März 2017, Aquino, C-3/16, EU:C:2017:209 (im Folgenden: Urteil Aquino)

Urteil vom 10. Mai 2017, Chavez-Vilchez u. a., C-133/15, EU:C:2017:354 (im Folgenden: Urteil Chavez-Vilchez)

Urteil vom 19. November 2019, A.K. u. a. (Unabhängigkeit der Disziplinarkammer des Sąd Najwyższy), C-585/18, EU:C:2019:982

Urteil vom 6. Oktober 2021, Consorzio Italian Management und Catania Multiservizi, C-561/19, EU:C:2021:799 (im Folgenden: Urteil Consorzio)

Urteil vom 29. Juni 2023, International Protection Appeals Tribunal u. a. (Bombenanschlag in Pakistan), C-756/21, EU:C:2023:523

Schlussanträge des Generalanwalts Richard de la Tour in den verbundenen Rechtssachen Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid und X (Prüfung der Haft von Amts wegen), C-704/20 und C-39/21, EU:C:2022:489

### **Angeführte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte**

Urteil vom 2. Oktober 2014, Hansen/Norwegen, CE:ECHR:2014:1002JUD001531909 (im Folgenden: Urteil Hansen)

Urteil vom 24. April 2018, Baydar/Niederlande, CE:ECHR:2018:0424JUD005538514 (im Folgenden: Urteil Baydar)

Urteil vom 11. April 2019, Harisch/Deutschland, CE:ECHR:2019:0411JUD005005316 (im Folgenden: Urteil Harisch)

Urteil vom 24. März 2022, Zayidov/Aserbaidshan (Nr. 2), CE:ECHR:2022:0324JUD000538610 (im Folgenden: Urteil Zayidov)

Urteil vom 30. Juni 2022, Rusishvili/Georgien, CE:ECHR:2022:0630JUD001526913 (im Folgenden: Urteil Rusishvili)

### **Angeführte nationale Rechtsvorschriften**

Vreemdelingenwet 2000 (Ausländergesetz 2000, im Folgenden: Vw 2000), Art. 9 Abs. 1, Art. 83c Abs. 1, Art. 84 und Art. 91 Abs. 2

Algemene wet bestuursrecht (Allgemeines Gesetz über das Verwaltungsrecht, im Folgenden: Awb), Art. 8:10, 8:104 und 8:105

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens**

- 1 Mit Bescheid vom 8. Oktober 2019 lehnte der Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Staatssekretär für Justiz und Sicherheit, Niederlande) einen Antrag

von A. M. auf Ausstellung eines Dokuments im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Vw 2000, aus dem sich der rechtmäßige Aufenthalt als Unionsbürger ergibt, ab. Mit Urteil vom 5. März 2021 wies die Rechtbank die dagegen von A. M. erhobene Klage als unbegründet ab. Gegen dieses Urteil hat A. M. Berufung eingelegt.

- 2 A. M. beruft sich auf ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht gemäß Art. 20 AEUV, wie es vom Gerichtshof u. a. im Urteil Chavez-Vilchez anerkannt worden ist. Die Rechtbank ist nach Ansicht von A. M. zu Unrecht nicht auf sein Vorbringen eingegangen, dass sie den Gerichtshof aufgrund uneinheitlicher nationaler Rechtsprechung über die Beweislast bei diesem Aufenthaltsrecht um eine Vorabentscheidung habe ersuchen müssen. Er beantragt bei der Afdeling bestuursrechtspraak van de Raad van State (Abteilung für Verwaltungstreitsachen des Staatsrats, Niederlande, im Folgenden: Afdeling), dem Gerichtshof doch noch Vorabentscheidungsfragen vorzulegen. Die Afdeling ist der Ansicht, dass eine Ausnahme von der Vorlagepflicht Anwendung findet (*acte éclairé*), weil sich die Antwort auf die Frage von A. M. über die Auslegung des anwendbaren Unionsrechts aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergibt, auch wenn es scheint, dass andere einzelstaatliche Gerichte eine andere Auslegung vertreten. Sie möchte diese Rechtssache mit einer Entscheidung mit abgekürzter Begründung gemäß Art. 91 Abs. 2 Vw 2000 erledigen, ohne zu begründen, weshalb sie dem Gerichtshof keine Fragen zur Vorabentscheidung vorlegt.

### **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 3 Nach Auffassung von A. M. ist die Absicht der Afdeling, eine Entscheidung mit abgekürzter Begründung zu erlassen, mit dem Unionsrecht unvereinbar. Die Afdeling müsse nämlich nach dem Urteil *Conorzio*, Rn. 51, begründen, weshalb sie nicht zu einer Vorlage verpflichtet sei und welche der drei nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs anerkannten Ausnahmen (*acte clair*, *acte éclairé*, Unerheblichkeit der Frage für die Entscheidung des Rechtsstreits) vorliege. A. M. weist dabei auf die Bedeutung der Transparenz der rechtlichen Argumentation bei der Ablehnung der Vorlage von Vorabentscheidungsfragen und auf die Gefahr einer falschen Auslegung des Unionsrechts, die durch eine unzureichende Begründung dieser Ablehnung erhöht werde, hin.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 4 Ein einzelstaatliches Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln angefochten werden können, muss in der Regel begründen, weshalb es nicht verpflichtet ist, dem Gerichtshof eine Frage über die Auslegung des Unionsrechts vorzulegen. Das ergibt sich aus dem Urteil *Conorzio*, Rn. 51. Der niederländische Gesetzgeber hat der Afdeling die Befugnis eingeräumt, in der Berufungsinstanz anhängige Ausländersachen in bestimmten Fällen mit einer abgekürzten Begründung zu erledigen. Bei einer Entscheidung mit abgekürzter Begründung beschränkt die Afdeling ihre Begründung darauf, dass die Berufung

zurückgewiesen wird, ohne dass dies inhaltlich näher erläutert wird. Dabei unterbleibt somit auch die Beantwortung einer von einer Partei aufgeworfenen Frage über die Auslegung des Unionsrechts und fehlt dementsprechend der Grund, weshalb die Afdeling einem etwaigen Antrag, dem Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen, nicht stattgibt.

- 5 Die Afdeling ist der Auffassung, dass ihre Praxis der abgekürzten Begründung im Ausländerrecht die Begründungsanforderungen des Unionsrechts und die Anforderungen an ein faires Verfahren im Sinne der EMRK erfüllt. Dennoch sieht sie aufgrund des Urteils *Conorzio*, Rn. 51, Raum für Zweifel. Die dortigen Ausführungen des Gerichtshofs können nämlich unterschiedlich ausgelegt werden. Der Afdeling stellt sich daher die Frage, ob sie auch bei einer abgekürzten Begründung nach Art. 267 Abs. 3 AEUV in Verbindung mit Art. 47 Abs. 2 der Charta verpflichtet ist, zu begründen, weshalb sie dem Gerichtshof keine Fragen zur Vorabentscheidung vorlegt.

***Die gesetzliche Befugnis zur abgekürzten Begründung; Hintergrund und Kontext***

- 6 Art. 91 Abs. 2 Vw 2000 gewährt der Afdeling die Befugnis, ihre Entscheidung darauf zu beschränken, dass eine geltend gemachte Rüge nicht zur Nichtigkeitserklärung der Entscheidung der Rechtbank führen kann, und zwar ohne dies näher zu begründen. Mit einer Entscheidung mit abgekürzter Begründung schließt sie sich nicht notwendigerweise der Begründung der Entscheidung der Rechtbank an, sondern vielmehr dem Ergebnis dieser Entscheidung. Die Afdeling kann nämlich auf der Grundlage anderer Gründe zum gleichen Ergebnis kommen. Die erste Bedingung für eine abgekürzte Begründung ist daher, dass die Berufung unbegründet ist und die Entscheidung der Rechtbank nicht für nichtig erklärt wird. Darüber hinaus übt die Afdeling die Befugnis nur aus, wenn es nicht um Fragen geht, die im Interesse der Rechtseinheit, der Rechtsentwicklung oder des Rechtsschutzes in einem allgemeinen Sinne beantwortet werden müssen. Dies ist die zweite Bedingung.
- 7 Die Afdeling weist zunächst darauf hin, dass jeder Mitgliedstaat seine eigenen Entscheidungen zur Wahrung des Rechtsschutzes, der Rechtsentwicklung, der Rechtssicherheit und einer geordneten Rechtspflege trifft. Das Unionsrecht verpflichtet nicht zur Ermöglichung einer Berufung und auch nicht zu einer bestimmten Gestaltung der Berufung, wenn eine dahin gehende Entscheidung getroffen wird. In den Niederlanden hat sich der Gesetzgeber beim Inkrafttreten der Vw 2000 für eine Berufung in Ausländersachen mit niedrigen Hürden bei der Zulässigkeit in Verbindung mit der Möglichkeit der Erledigung dieser Berufung mittels einer abgekürzten Begründung entschieden. Seitdem kann grundsätzlich in jeder Ausländersache Berufung eingelegt werden (Art. 8:105 in Verbindung mit Art. 8:104 Awb).
- 8 Mit der Einführung der Berufungsmöglichkeit in Ausländersachen bei der Afdeling wollte der Gesetzgeber die Rechtseinheit wahren. Die Afdeling

entscheidet zwar über jede zulässige Berufung inhaltlich, erhielt jedoch die Aufgabe, sich auf Fragen zu konzentrieren, die im Interesse der Rechtseinheit, der Rechtsentwicklung oder des Rechtsschutzes in einem allgemeinen Sinne einer Antwort bedürfen. Die Befugnis zur abgekürzten Begründung in Fällen, in denen diese Fragen nicht von Bedeutung sind, gewährleistet die Qualität und die Praktikabilität dieses Systems.

- 9 Im Rahmen der Entstehungsgeschichte der Vw 2000 wurde betont, dass dieses neue Verfahren eine Erweiterung des Rechtsschutzes von Ausländern bedeute, weil zum ersten Mal die Berufungsmöglichkeit in Ausländersachen eingeführt worden sei. Gleichzeitig wurde es der Afdeling ermöglicht, die große Anzahl der erwarteten Rechtssachen schnell und wirksam zu erledigen, weil sie sich auf eine abgekürzte Begründung beschränken kann, wenn es nicht um Fragen geht, die im Interesse der Rechtseinheit, der Rechtsentwicklung oder des Rechtsschutzes in einem allgemeinen Sinne beantwortet werden müssen. Dieses System wird daher auf der einen Seite den Anforderungen von Art. 6 EMRK gerecht und ermöglicht es der Afdeling auf der anderen Seite, ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen und die Rechtseinheit auf geeignete Weise zu wahren. Die Möglichkeit der Erledigung einer Berufung durch eine abgekürzte Begründung muss somit in Verbindung mit den Berufungen betrachtet werden, in denen die Afdeling eine vollständige Begründung abgibt.
- 10 In den letzten drei Jahren, 2020 bis 2023, hat die Vreemdelingenkamer (Ausländerkammer) jährlich durchschnittlich über 3 800 Entscheidungen in der Hauptsache erlassen. Die Afdeling wendet in Ausländersachen zum jetzigen Zeitpunkt bei etwa 85 % der Entscheidungen die abgekürzte Begründung an. Angesichts der großen Bedeutung des Unionsrechts für das Ausländerrecht wird in der Berufungsinstanz oft die Vorlage von Vorabentscheidungsfragen beantragt. Es kann relativ viel Zeit in Anspruch nehmen, zu begründen, weshalb die Afdeling nicht verpflichtet ist, Vorlagefragen über die inhaltlichen Aspekte der Rechtssache zu stellen. Eine solche Begründung setzt nämlich eine auf den Inhalt der Rechtssache abgestimmte Begründung auf der Grundlage der Gründe des Verfahrens und des betreffenden Sachverhalts voraus. Wenn die Afdeling der Ansicht ist, dass die Entscheidung der Rechtbank bestätigt werden muss, und es im Übrigen auch keine Fragen gibt, die im Interesse der Rechtseinheit, der Rechtsentwicklung oder des Rechtsschutzes in einem allgemeinen Sinne beantwortet werden müssen, ermöglicht die Befugnis zur abgekürzten Begründung es ihr in diesem Zusammenhang, eine erhebliche Anzahl von Berufungen schnell und wirksam zu behandeln.
- 11 In u. a. den folgenden zwei Fällen übt die Afdeling die Befugnis zur abgekürzten Begründung aus. Zum einen beschränkt sich die Afdeling auf eine abgekürzte Begründung in Rechtssachen, in denen die Parteien eine Entscheidung anfechten, mit der die Rechtbank die ständige Rechtsprechung der Afdeling anwendet, ohne dass sie verdeutlichen, weshalb diese Anwendung durch die Rechtbank unrichtig oder fehlerhaft oder im Licht aktueller Entwicklungen nicht mehr vertretbar ist. Zum anderen gibt die Afdeling eine abgekürzte Begründung in Rechtssachen ab,

in denen die Rügen der Parteien zwar zu Recht vorgebracht werden, die Afdeling aber dennoch der Auffassung ist, dass diese nicht zur Nichtigklärung der angefochtenen Entscheidung führen können, weil das Ergebnis nicht anders ausgefallen wäre, wenn die Entscheidung der Rechtbank ohne die in der Berufungsschrift genannten Mängel ergangen wäre. Es geht dann beispielsweise um Rügen über die nicht richtige Wiedergabe eines Klagegrundes oder die nicht offensichtliche Befassung mit einem solchen durch die Rechtbank, über eine Argumentation der Rechtbank, die nicht ohne Weiteres verständlich ist, oder über die nicht ganz korrekte oder vollständige Wiedergabe der Personalien eines Ausländers oder über die unterlassene oder nicht vollständig richtige Wiedergabe einer Asylantragsbegründung.

- 12 In allen diesen Fällen gilt, dass kein Grund für eine Nichtigklärung der Entscheidung der Rechtbank vorliegt und keine Fragen der Rechtseinheit, der Rechtsentwicklung oder des Rechtsschutzes in allgemeinem Sinne eine Rolle spielen und folglich auch keine Rechtsfragen, die ein Vorabentscheidungsersuchen erforderlich machen. Sobald unionsrechtliche Fragen gegeben sind, die für die Entscheidung des Rechtsstreits erheblich sind und die nicht unter die anderen Ausnahmen eines „acte clair“ oder eines „acte éclairé“ fallen, kann sich die Afdeling nicht mit einer abgekürzten Begründung begnügen.
- 13 Eine abgekürzte Begründung durch die Afdeling beeinträchtigt den Rechtsschutz des betreffenden Ausländers nicht. Jede Ausländersache wird nämlich erstinstanzlich von der Rechtbank ausführlich inhaltlich behandelt. Die Rechtbank erlässt außerdem immer eine vollständig begründete Entscheidung; eine abgekürzte Begründung ist in erster Instanz nicht möglich. Auch in der Berufungsinstanz bei der Afdeling ist der Rechtsschutz des Ausländers gewährleistet. Die Entscheidung der Afdeling, mit der eine Entscheidung der Rechtbank bestätigt wird, beruht jedenfalls immer auf einer vollständigen inhaltlichen Prüfung der Berufung, auch wenn diese nicht in der abgekürzten Begründung der Entscheidung aufgeführt wird. Die Richter, die für die Erledigung der Rechtssache zuständig sind, berücksichtigen im Rahmen ihrer Prüfung die Berufungsschrift, gegebenenfalls die diesbezügliche Erwiderung der Gegenpartei, die Entscheidung der Rechtbank und die Verfahrensakte mit den Schriftstücken hinsichtlich der Prüfung der Klage bei der Rechtbank sowie des Verwaltungsverfahrens. Sie verfügen über die gesamte Akte mit allen relevanten Schriftstücken in der betreffenden Rechtssache. Gelangt die Afdeling zu dem Ergebnis, dass die Anwendung einer abgekürzten Begründung nicht möglich ist, ergeht eine vollständig begründete Entscheidung.

***Art. 47 der Charta und Art. 6 EMRK***

- 14 Art. 47 Abs. 1 und 2 der Charta erkennt das Recht jeder Person auf ein faires Verfahren und auf einen wirksamen Rechtsbehelf an. Aus Art. 52 Abs. 3 der Charta ergibt sich, dass Art. 47 der Charta zumindest die gleiche Bedeutung und Tragweite hat wie Art. 6 Abs. 1 EMRK. Das in dieser Bestimmung verankerte

Recht auf ein faires Verfahren umfasst u. a. das Recht auf eine ausreichend begründete Entscheidung, aus der sich ergibt, dass das Gericht die Anträge und die Klagegründe der Parteien tatsächlich zur Kenntnis genommen hat (Urteil *Zayidov*, § 91). Das bedeutet jedoch nicht, dass das Gericht auf jeden Klagegrund eingehen muss. Der EGMR berücksichtigt auch die Rolle des betreffenden Gerichts, etwa als Berufungsgericht oder im Rahmen einer Beschwerderegulierung, bei der das oberste nationale Gericht die Einlegung eines Rechtsmittels zulassen muss (Urteile *Rusishvili*, §§ 74 und 75, und *Hansen*, §§ 73 und 74).

- 15 Innerhalb dieses Rahmens der allgemeinen Begründungspflicht hat sich der EGMR mit der Begründung einer Entscheidung befasst, mit der einem Antrag, dem Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen, nicht entsprochen wird. Daraus ergibt sich, dass (a) das letztinstanzliche Gericht begründen muss, auf Grundlage welcher der drei Ausnahmen es eine Vorlage unterlässt, aber dass (b), wenn dieses Gericht gesetzlich befugt ist, die Rechtssache ohne nähere Begründung zu erledigen, die Entscheidung über den Antrag auf Vorlage von Vorabentscheidungsfragen der Gesamtentscheidung zu der Rechtssache folgt und das Gericht nicht gesondert begründen muss, weshalb es kein Vorabentscheidungsersuchen stellt. Das entnimmt die Afdeling den Urteilen *Baydar* und *Harisch*. Der EGMR hat im Urteil *Baydar* akzeptiert, dass eine abgekürzte Begründung die Annahme zum Inhalt hat, dass ein Vorabentscheidungsersuchen zu keinem anderen Ergebnis führen kann. Nach Ansicht des EGMR verstößt die auf diese Weise stattfindende Erledigung eines Antrags auf Vorlage von Vorabentscheidungsfragen unter den in jener Rechtssache geschilderten Umständen nicht gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK.
- 16 Die in Rn. 13 beschriebene Vorgehensweise garantiert, dass die Afdeling eine aufgeworfene unionsrechtliche Frage und einen etwaigen Antrag auf Vorlage von Vorabentscheidungsfragen sorgfältig prüft und, falls erforderlich, eine Vorlageentscheidung erlässt. Folglich liegt ein faires Verfahren vor. Die Afdeling geht davon aus, dass ihre gesetzliche Befugnis zur abgekürzten Begründung mit der sich aus Art. 47 Abs. 1 der Charta und Art. 6 EMRK ergebenden allgemeinen Begründungspflicht im Einklang steht. Nach ihrer vorläufigen Auffassung stimmt die Befugnis, in abgekürzter Form zu begründen, wenn das Stellen von Vorabentscheidungsfragen beantragt wird, auch mit der Rechtsprechung zu Art. 47 der Charta überein.

#### ***Art. 267 AEUV***

- 17 Der Afdeling stellt sich noch die Frage, ob ihre gegenwärtige Praxis der abgekürzten Begründung auch mit Art. 267 Abs. 3 AEUV in Verbindung mit Art. 47 der Charta vereinbar ist, wenn die Einholung einer Vorabentscheidung beantragt wurde. Die Afdeling fragt sich, ob sie dann ausführlicher begründen muss, weshalb sie nicht zu einer Vorlage verpflichtet ist, insbesondere, ob sie begründen muss, welche Ausnahme von der Vorlagepflicht vorliegt und aus welchen Gründen. In Rn. 51 des Urteils *Conorzio* hat der Gerichtshof nämlich ausgeführt, dass „die Begründung [der] Entscheidung entweder erkennen lassen



muss, dass die aufgeworfene unionsrechtliche Frage für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht erheblich ist oder dass sich die Auslegung der betreffenden Unionsrechtsvorschrift auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs stützt oder – wenn es keine solche Rechtsprechung gibt – dass die Auslegung des Unionsrechts für das in letzter Instanz entscheidende einzelstaatliche Gericht derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt“.

- 18 Die Afdeling versteht diese Ausführungen so, dass eine abgekürzte Begründung damit im Einklang steht, weil eine solche Begründung impliziert, dass aus einem der in der betreffenden Randnummer genannten Gründe keine Vorlagepflicht gilt. Aus einigen anderen Sprachfassungen des Urteils könnte jedoch abgeleitet werden, dass die Begründung erkennen lassen muss, welche Ausnahme auf die Rechtssache Anwendung findet. In der italienischen Sprachfassung steht beispielsweise „deve far emergere o che“ und in der französischen „doivent faire apparaître soit que“. In der englischen Sprachfassung heißt es, dass die Begründung „must show either (...), or“. Die Formulierung „either/or“ kann einschließlich im Sinne von „und/oder“ aufgefasst werden, wobei offengelassen wird, welche Ausnahme gilt. Sie kann allerdings auch ausschließlich verstanden werden, in dem Sinne, dass ersichtlich sein muss, welche der drei Ausnahmen einschlägig ist.
- 19 Aus einer Entscheidung mit abgekürzter Begründung in der Sache ergibt sich nicht, welche der drei Ausnahmen von der Vorlagepflicht gegeben ist. Das ist anders bei einer Zurückweisung wegen Unzulässigkeit wie im Urteil Aquino. In diesem Urteil hat der Gerichtshof entschieden, dass ein letztinstanzliches Gericht davon absehen kann, dem Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen, wenn es ein Rechtsmittel aus Unzulässigkeitsgründen zurückweist, die dem Verfahren vor diesem Gericht eigen sind, sofern es die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität wahrt. Der Grund dafür ist, dass Vorabentscheidungsfragen für die Entscheidung des Rechtsstreits in Rechtssachen nicht erheblich sind, bei denen eine Zurückweisung wegen Unzulässigkeit erfolgt und die daher nicht inhaltlich geprüft werden. Eine Zurückweisung wegen Unzulässigkeit impliziert folglich, welche der drei Ausnahmen von der Vorlagepflicht gegeben ist.

#### ***Vorläufige Ansicht der Afdeling***

- 20 Die Afdeling ist der Auffassung, dass die im Urteil Consorzio, Rn. 51, genannte spezifische Begründungspflicht auch nicht gilt, wenn eine inhaltliche Entscheidung mit einer abgekürzten Begründung impliziert, dass eine Ausnahme von der Vorlagepflicht vorliegt. Dabei sieht sie es als wichtig an, dass Gerichte in Mitgliedstaaten mit einer Nichtzulassungsbeschwerderegulierung oder einer strengeren Anwendung von Verfahrensregeln zur Zulässigkeit im Voraus eine Wahl treffen, welche Rechtssachen inhaltlich geprüft werden. Wenn sich nationale Gesetzgeber für eine solche Beschränkung entscheiden, folgt auf die Entscheidung, eine eingelegte Berufung nicht zu behandeln, keine gesonderte gerichtliche Begründung, weshalb trotz eines diesbezüglichen Antrags keine

Vorabentscheidungsfragen gestellt werden (vgl. in diesem Zusammenhang auch Frage 2 des Vorabentscheidungsersuchens in der Rechtssache C-144/23, gestellt vom Vrhovno sodišče [Oberster Gerichtshof, Slowenien]). Das Ziel und die Wirkung einer abgekürzten Begründung durch die Afdeling sind mit einer Zurückweisung wegen Unzulässigkeit oder im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerderegelerung vergleichbar.

- 21 Die Afdeling geht davon aus, dass der Umfang der Begründungspflicht im Urteil Consorzio, Rn. 51, nicht von vornherein aus *dem bloßen Grund* größer ist, dass die Vorlage von Fragen zur Vorabentscheidung beantragt wurde. Es erscheint ihr unstimmig, dass eine Berufung, bei der das Einholen einer Vorabentscheidung beantragt wird, *per definitionem* ausführlicher begründet werden müsste als eine Berufung, bei der es an einem solchen Antrag fehlt. Außerdem macht die Verfahrensbefugnis zur abgekürzten Begründung die Ausübung der nach dem Unionsrecht verliehenen Rechte weder praktisch unmöglich noch wird deren Ausübung dadurch übermäßig erschwert. Eine abgekürzte Begründung impliziert nämlich, dass diese Rechte nicht berührt sind.